

05.05.2014

Verordnung

über ein Fütterungsverbot frei lebender Wasservögel
(Fütterungsverbot Wasservögel)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 24.04.2014 wird gemäß § 18 Gemeindegesetz verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in den Bereichen des Dorfbaches, der Harder Häfen und deren Ufern.

§ 2

Fütterungsverbot

Das Füttern frei lebender Wasservögel ist verboten.

§ 3

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung sind Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Für die Gemeindevertretung


Harald Köhlmeier
Bürgermeister



Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Polizeiinspektion Hard
3. Manfred Flatz (zur Information der Firma Lingg Security)
4. Hafenmeister
5. Anschlag
6. Akt

Angeschlagen am: 21.05.14

Abgenommen am: 23.06.14